Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Correspondenzen sind an
die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstrasse 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
für Streifbandsendung:
p. Quartal M. 1,75
„ Jahr „ 6,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandsendungen sind bei
der
Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

XIII. Jahrgang. * Berlin, den 1. März 1889. * **No. 5.**

Inhalt: Schulangelegenheit. — Reichsgerichtliche Entscheidung über die Anwendung des Feingehaltsgesetzes auf goldene und silberne Uhrgehäuse. — Unsere Hausuhr. — Ueber Fräsen für Metallbearbeitung. V. — Merkwürdige Uhren aus der archäologischen Sammlung des Fürsten Soltykoff. III. — Das Löthen. IV. — Der Chronometerdienst am hydrographischen Amte der französischen Kriegsmarine. III. — Wie untersucht man eine Uhr auf Magnetismus? — Aus der Werkstatt (Aufsprengen der Rückerzeiger. Verfahren zur Anfertigung von Taschenuhrschrauben, zu deren Herstellung man kein passendes Schneideisen hat). — Patentnachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Schulangelegenheit.

Für die Deutsche Uhrmacherschule in Glashütte gingen bei uns ein: Von den Herren B. R. in Petersburg 5 M., — F. Meyer in Lauenburg a. Elbe 3,25 M., — Ludw. Isensee in Braunschweig 1,50 M. — Gesammelt von einigen Abonnenten 23,25 M. — Summa 33 M. — Gesammtbetrag 120,40 M.

Mit herzlichem Dank für diese Spenden bitten wir um weiteres Wohlwollen für unsere Fachschule. Red. d. D. Uhrm.-Ztg.

Reichsgerichtliche Entscheidung über die Anwendung des Feingehaltsgesetzes auf goldene und silberne Uhrgehäuse.

Wie den Herren Kollegen erinnerlich sein wird, enthielt die Nummer 23 d. Ztg. vom 1. Dezember v. Js. einen Artikel „Zum Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren", in welchem u. A. mitgetheilt wurde, dass mehrere hiesige Engros-Firmen zu Geldstrafen verurtheilt worden sind, weil sie Uhren mit Doppeldeckelgehäuse (Savonnetteuhren) feilhielten, bei welchen neben dem schweizerischen Feingehaltsstempel das deutsche Stempelzeichen nur auf dem hinteren Gehäusedeckel angebracht war. Auf die von einer der betreffenden Firmen dagegen eingelegte Berufung wurde Unterzeichneter als gerichtlicher Sachverständiger zur Begutachtung aufgefordert und legte hierbei dar, dass Uhrgehäuse nach dem Gesetz als ein Ganzes zu betrachten sind, und dass die in den Motiven zum Gesetzentwurf gebrauchte Bezeichnung „Uhrschalen" gleichbedeutend mit „Uhrgehäusen" sei. Es dürfe daher die Bezeichnung „Uhrschalen" nicht auf die einzelnen Deckel des Uhrgehäuses, sondern vielmehr auf das ganze Uhrgehäuse angewendet werden, woraus folge, dass die einmalige Anbringung des deutschen Stempelzeichens neben dem schweizerischen Feingehaltsstempel als ausreichend betrachtet werden müsse, zumal im Gesetz nirgends die Rede davon sei, dass bei goldenen und silbernen Geräthen, zu welchen die Uhrgehäuse nach § 4 gehören, jeder einzelne Theil mit dem Stempelzeichen versehen werden muss. — Daraufhin wurde das Urtheil der ersten Instanz aufgehoben und die betreffende Firma freigesprochen.

Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, so dass die Sache zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangte, welche nunmehr unter Verwerfung der Revision und Aufrechthaltung des freisprechenden Urtheils erfolgt ist.

Die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts lauten wörtlich wie folgt:

„Bei einer am 20. Juni 1888 vorgenommenen Prüfung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren in dem Verkaufslokale des Angeklagten wurden drei goldene Damen-Remontoiruhren vorgefunden und mit Beschlag belegt, welche der Angeklagte aus der Schweiz bezogen hatte und in seinem Geschäftslokal feilhielt. Die Uhren sind sämmtlich mit einem doppelschaligen Gehäuse, d. h. mit einem solchen, welches sowohl einen goldenen Hinterdeckel, als auch einen ebensolchen Deckel über dem Zifferblatt hat, versehen. In den Vorderdeckel ist in der Mitte eine runde Oeffnung eingeschnitten und in diese ein Glas eingesetzt. Auf der Innenseite des Hinterdeckels ist bei sämmtlichen Uhren das deutsche Stempelzeichen in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1886 (Reichsgesetzblatt, Seite 1) mit Angabe des Feingehaltes auf $^{585}/_{1000}$ angebracht. Dagegen enthält die Innenseite des Vorderdeckels bei keiner der Uhren alle vorgeschriebenen Bestandtheile der deutschen Stempelbezeichnung; bei einer Uhr fehlt die Angabe des Feingehaltes, bei den beiden anderen (welche nach der Anklageschrift den Schweizer Stempel und das Feingehaltszeichen 585 tragen) fehlt das Sonnenzeichen mit der Reichskrone und die Firmenmarke.

Die Anklage geht von der Ansicht aus, dass die Anbringung des deutschen Stempelzeichens auf einem Deckel nicht genüge, weil jeder Uhrdeckel nur durch Schrauben, Nieten u. s. w. verbunden und deshalb als selbständige Waare im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 120) anzusehen und zu stempeln sei. Sie legt deshalb dem Angeklagten eine Zuwiderhandlung gegen §§ 9 No. 4, §§ 2, 3, 4, 6, 7 des bezeichneten Gesetzes und gegen die Bekanntmachung vom 17. Januar 1886 zur Last. Die Strafkammer hat bei Feststellung des vorangeschickten Sachverhaltes den Angeklagten freigesprochen, indem sie sich von folgenden Erwägungen leiten liess:

Die Regierungsvorlage, aus welcher das Gesetz vom 16. Juli 1884 entstanden sei, spreche ganz allgemein nur von Gold- und Silberwaaren. Erst innerhalb der Kommission des Reichstags sei dieser allgemeine Begriff zerlegt worden in goldene und silberne Geräthe (§§ 2, 3 des Gesetzes) und Schmucksachen von Gold und Silber, (§ 5 daselbst). Von einer Seite sei hierbei der weitere Antrag gestellt, eine Bestimmung in das Gesetz dahin aufzunehmen, dass goldene und silberne Uhrgehäuse zu den „Geräthen" zu rechnen seien. Die Anwendbarkeit und Zweckmässigkeit der Zulassung des auszeichnenden Stempels für die Uhrgehäuse sei im Einklange mit den betheiligten Fabrikanten allgemein anerkannt worden. Es sei jedoch von der Kommission für richtig gehalten: da es zweifelhaft sein könne, ob Uhrgehäuse allgemein zu den „Geräthen" gerechnet werden würden, dieselben in einem besonderen Paragraphen den „Geräthen" gleichzustellen. Dieser Erwägung sei der jetzige § 4 des Gesetzes entsprungen. Eine nähere Bestimmung des Begriffs „Uhrgehäuse" sei weder im Gesetze getroffen, noch aus den Motiven zu entnehmen. Es erscheine deshalb dem Sinne des Gesetzes entsprechend, auf den im

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454467Z/66 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN